

f) dafern Verfasser oder Verleger mit dem theilweisen Um-
druck der Schrift sich nicht einverstanden erklärten, und
dadurch die völlige Unterdrückung der Schrift nöthig
wurde. Jedoch soll in diesem Falle Entschädigung bis
zum Betrage der Kosten erfolgen, welche der Umdruck
erfordert haben würde.

25. Betrag der Entschädigung in dem Falle des §. 23. a.

Der Anspruch auf Entschädigung in dem §. 23 unter
a. gedachten Falle beschränkt sich auf die gesammten erweis-
lichen Kosten der Herstellung der Auflage, wozu das Honorar
des Verfassers nur insoweit kommt, als dasselbe, nach des
Verlegers eidlicher Versicherung, und zwar nach Ertheilung
der Druckerlaubnis wirklich bezahlt worden ist.

26. Entschädigung im Fall bereits ertheilter Vertriebs-
erlaubnis.

Wird mit Hinwegnahme einer Schrift verfahren, zu
deren Vertriebe bereits Erlaubniß ertheilt worden war, so
wird den Leihbibliothekaren, Antiquaren und überhaupt solchen
Personen, welche die Schrift wirklich gekauft und nicht bloß
unter der Bedingung eigenen weitem Vertriebes erhalten hat-
ten, der von ihnen dafür erweislich wirklich bezahlte Preis
vergütet.

Rücksichtlich der den Buchhändlern zu gewährenden Ent-
schädigung ist zu unterscheiden, ob die Schrift in inländischem
Verlage erschien, oder nicht.

Letztern Falles werden den Buchhändlern die etwa (§. 18.)
hinweggenommenen Exemplare nach dem Buchhändlerpreise
vergütet. Erstern Falles hat für sämmtliche in inländischen
Buchhandlungen, mit Einschluß der des Verlegers, vorge-
fundenen und hinweggenommenen, so wie für diejenigen
Exemplare, welche innerhalb einer dem letztern dazu einge-
räumten angemessenen Frist aus dem Auslande wieder her-
beigeschafft worden sind, der Verleger Ein Dritteltheil des
Ladenpreises zu erhalten. Den Sortimentsbuchhändlern wird
aber eine besondere Entschädigung für die bei ihnen gefun-
denen Exemplare nicht geleistet, sondern sie haben sich deshalb
an den Verleger zu halten.

27. Fälle, in welchen die Entschädigung nicht Statt findet.

Die nach §. 26. dem Verleger zu gewährende Entschädi-
gung fällt hinweg,

a) wenn der Grund der Hinwegnahme auf einem Sach-
verhältniß beruht, welches zwar dem Verleger oder we-
nigstens dem Verfasser bekannt sein mußte, der Behörde
aber, welche die Vertriebs-erlaubnis ertheilte, unbekannt
war;

b) in dem §. 24 unter c. gedachten Falle.

28. Zubilligung der Entschädigung im Verwaltungswege mit
Vorbehalt des Rechtsweges.

Nach vorstehenden Grundsätzen (§§. 23 bis mit 27.) be-
stimmt das Ministerium, ob und nach welchem Betrage,
auch inwieweit nach vorgängiger eidlicher Bestärkung den
Eigenthümern der hinweggenommenen Exemplare eine Ent-
schädigung auf dem Verwaltungswege zuzugestehen sei. Diese
ist ihnen dann sofort zu gewähren. Gegen eine dergleichen
Bestimmung ist die Ausführung auf dem Rechtswege darüber
zulässig, daß dem Kläger nach §§. 23. bis mit 27. dieses Ge-
setzes eine höhere Entschädigung gebühre.

29. Strafbestimmungen.

a) Hinterziehung der Censur und Uebertretung der des-
halb ertheilten Vorschriften, so wie Verabfolgung gedruckter
Exemplare vor Ausstellung der Vertriebs-erlaubnis (§. 20 b.),
ingeleichen die Ausgabe und der Vertrieb von Schriften vor
dazu ertheilter Erlaubniß (§. 20 a. b. und c.) ist mit Geld-
strafen bis zu Hundert Thalern, oder bei wirklicher Gefähr-
lichkeit in besonders strafwürdigen Fällen mit Gefängniß-
strafen bis zu sechswochentlicher Dauer zu ahnden, eine da-
mit aber etwa verbundene Anmaßung von Gewerbsbefugnis-
sen, insonderheit auch an Personen, welche mit dem §. 12.
vorgeschriebenen Angelobniß nicht belegt sind, noch besonders
zu bestrafen.

b) Die Uebertretung eines Vertriebs- oder Verleihungs-
Verbots, ingeleichen die Verschweigung und Zurückhaltung
von Exemplaren in den §. 18 unter b. und c. erwähnten Fäl-
len ist mit Gefängnißstrafen bis zu sechswochentlicher Dauer
zu ahnden.

c) Auch kann, nach wiederholt verwirkten Gefängniß-
strafen dem Bestraften, so wie in dem Falle, wenn derselbe
bloß Vorstand einer Officin ist, auch den Eigenthümern der-
selben der fernere Geschäftsbetrieb nach vorheriger Bedrohung
damit untersagt werden.

30. Ankündigung einer Schrift vor erlaubtem Vertriebe.

Vor Ertheilung der Vertriebs-erlaubnis, insoweit eine solche
nach §. 20 nöthig ist, darf eine Schrift als erschienen
nicht öffentlich angezeigt, noch feilgeboten, wohl aber ihre
beabsichtigte Herausgabe angekündigt werden. Die Ueber-
tretung dieser Vorschrift wird mit Geldstrafen bis zu Zwanzig
Thalern geahndet.

31. Feilbietung und öffentliche Besprechung verbotener Schriften.

Bei einer Strafe von 10 bis 50 Thalern für alle dieje-
nigen, welche dabei eine Verschuldung trifft, dürfen verbotene
Preferzeugnisse (§. 18. a. b. und c.) nicht feilgeboten werden.

Auch ist deren Besprechung und Beurtheilung in andern
Druckschriften nicht zu gestatten, und zu letztern solchenfalls
die Druck-, so wie die Vertriebs-erlaubnis zu verweigern.

32. Desfallige Obliegenheit der Censoren und Vorlegung der
Bücherkataloge an dieselben.

Die Feilbietung verbotener Preferzeugnisse in Zeit- und
andern Schriften und insbesondere durch Bücherkataloge ist
von den Censoren zu verhindern. Zu dem Ende sind alle
Kataloge, in welchen Bücher feilgeboten werden, selbst wenn
sie über 20 Bogen im Drucke betragen, oder auch auf An-
ordnung von Behörden gedruckt werden, vor dem Abdruck
den Censoren vorzulegen.

33. Deffentliche Besprechung von Bücherverboten.

Innerhalb der Deutschen Bundesstaaten erlassene Verbote
von Preferzeugnissen dürfen nicht in hierlands erscheinenden
Schriften veröffentlicht und besprochen werden, und ist solches
durch Verweigerung der Druck- so wie der Vertriebs-erlaubnis
zu verhindern.

34. Befugniß zum Verlag und Vertrieb von Schriften.

Im Königreich Sachsen darf sich mit dem Verlag, in-
gleichen mit dem Commissions- und Sortimentsvertrieb von
Druckschriften Niemand befassen, der nicht zum Buchhandel